

**Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers, des Elektrizitätswerkes Bruchmühlbach-Miesau  
zu der  
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung  
für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung  
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

**1. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV**

**1.1 Allgemeine Erläuterungen**

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber, dem Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau, bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des Netzbetreibers, des Elektrizitätswerkes Bruchmühlbach-Miesau, bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung, als Netzkostenbeitrag einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

**1.2 Angemessener Baukostenzuschuss**

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten; er wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.

**Anschlüsse für Wohneinheiten**

Der BKZ bemisst sich nach der typischen Leistungsanforderung im Netzgebiet des Netzbetreibers, des Elektrizitätswerkes Bruchmühlbach-Miesau, unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss. Die mögliche Inanspruchnahme ist durch die eingesetzte Sicherungsgröße vorgegeben.

Die Leistungsanforderung ist in Anlehnung an die DIN 18015-1/-2, in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Netzanschluss, festgelegt: Siehe Anlage 1, Preisblatt BKZ – Anschlüsse für Wohneinheiten.

Bei Anschlussnehmern deren Bedarf nicht haushaltstypisch ist, wird bei der Bemessung der Leistungsanforderung die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss berücksichtigt.

Anschlussnehmer in einem Wohngebäude die z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros, etc betreiben, deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt, und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Anschlussnehmer) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschuss-ermittlung mit je einer Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

### 1.3 Berechnung über 30kW Leistungsanforderung

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ errechnet sich wie folgt:  $BKZ = BKZ_{sp} * P$

Mit: BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in Euro  
BKZ<sub>sp</sub>: Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW  
P: Die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers

Für jedes angefangene kVA des weiteren Anschlusswertes im Niederspannungsnetz werden berechnet:

**Erdkabelnetze:** (netto/brutto): 100,93 € / **120,11 €**

- 1.4 Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz des Netzbetreibers, des Elektrizitätswerkes Bruchmühlbach-Miesau, angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die darüber hinausgehende Nutzung behält sich der Netzbetreiber, das Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau, die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor.
- 1.5 Für unterbrechbare Wärmestromverbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz des Netzbetreibers, des Elektrizitätswerkes Bruchmühlbach-Miesau, angeschlossen werden können, wird kein Baukostenzuschuss erhoben. Die Freigabezeiten werden durch den Netzbetreiber, das Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau vorgegeben. Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt über Schaltgeräte, die von dem Netzbetreiber, dem Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau, gesteuert werden.

### 1.6 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse. Umänderung von Zwei- in Vierleiteranschluss

Kosten wie Punkt 1.1 bis 1.5

## 2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

### 2.1 Kosten für die Erstellung oder Änderungen des Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber, dem Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau, die Kosten für die Herstellung oder vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen des Netzanschlusses nach Maßgabe des § 9 NAV.

- 2.2 Bei Hausanschlüssen in **Erdkabelnetzen** betragen die notwendigen Kosten bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 5 m:

Pauschalbetrag:

(netto/brutto): 1.260,56 € / **1.500,07 €**

zzgl. je lfm. auf dem Grundstück des Kunden

(netto/brutto): 44,08 € / **52,46 €**

bei Herstellung des Kabelgrabens durch den Kunden  
Gutschrift je lfm

(netto/brutto): - 4,30 € / - **5,12 €**

Bei Hausanschlüssen in Erdkabelnetzen wird bei einseitiger Kabelverlegung die Länge des Hausanschlusses ab Straßenmitte gerechnet, die Kosten bei einer Länge von bis zu 7,5 m betragen:

Pauschalbetrag:

(netto/brutto): 1.260,56 € / **1.500,07 €**

zzgl. je lfm. auf dem Grundstück des Kunden

(netto/brutto): 44,08 € / **52,46 €**

bei Herstellung des Kabelgrabens durch den Kunden  
Gutschrift je lfm.

(netto/brutto): -4,30 € / - **5,12 €**

### 2.3 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse

Die Kosten für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen des Hausanschlusses werden individuell ermittelt.

## 2.4 **Änderungen von Zwei- in Vierleiterversorgung Erdkabelnetze**

Je nach anfallendem Material- und Zeitaufwand.

## 2.5 **In Sonderfällen**

D.h. bei Hausanschlüssen anderer als der in 2.1 bis 2.4 genannten Ausführungen, z.B. Erdkabelanschluss an ein Freileitungsnetz oder Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Antragsteller 100 % zu erstatten.

## 3. **Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen**

3.1 Bei Erdkabel werden dem Antragsteller bzw. Kunden für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

## 4. **Provisorische Anschlüsse**

4.1 Für provisorische Anschlüsse werden die Kosten der Montage und Demontage pauschal verrechnet  
Pauschalbetrag (netto/**brutto**): 270,00 € / **321,30 €**

4.2 Für provisorische Anschlüsse von  
Schaustellern für Kerwe-/Festanschlüsse (netto/**brutto**): 118,00 € / **140,42 €**

## 5. **Zahlungsbedingungen**

Der Netzbetreiber, das Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau, errechnen den Baukostenzuschuss und die Netzanschluss- bzw. Anschlussänderungskosten getrennt und weisen sie dem Anschlussnehmer aufgliedert aus. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber, das Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau, Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

## 5. **Inbetriebsetzung gemäß § 13, 14 NAV**

Dem Antragsteller wird für das Anschließen jeder Kundenanlage an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers des Elektrizitätswerkes Bruchmühlbach-Miesau, und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtung der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteur- Stunde berechnet.

## 7. **Unterbrechungs- u. Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß §§ 14, 24 NAV**

Wird der Netzanschluss eines Kunden aus Gründen, die das EVU nicht zu vertreten hat unterbrochen, so werden dem Kunden die zur Außer- und Wiederinbetriebsetzung notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der §§ 14, 24 NAV berechnet. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wege- und Montageaufwandes wird hierfür der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde berechnet.

Entsteht für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser statt der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.

## 8. **Umsatzsteuer**

Die vorgenannten Bruttobeträge sind – sofern umsatzsteuerpflichtig – inklusive 19 % Umsatzsteuer (Stand 01.01.2007). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder bei vom Gesetzgeber beschlossenen Abgaben, die auf das Entgelt der Kunden zu erheben sind, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

## 9. **Inkrafttreten**

Die vorliegenden „Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006“ einschließlich Anhang 1 treten unter Aufhebung der bisher gültigen „Ergänzenden Bestimmungen“ vom 1. Januar 2009 mit Wirkung zum **1. Januar 2015** in Kraft.